

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Der Erschließungsträger übernimmt auf seine Kosten die endgültige Planung, Vermessung und Herstellung gemäß Abs. 1.

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Parkflächen
 - Geh-/Fuß- und Radwege
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Straßenbegleitgrün
- c) die Herstellung der öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Wohnwege)
- d) selbständige öffentliche Parkflächen
- e) selbständige öffentliche Grünanlagen
- f) die Herstellung des Kinderspielplatzes einschl. Spielgeräte,
- g) das Anbringen von Verkehrszeichen, Straßennamensschildern und Fahrbahnmarkierungen für öffentl. Verkehrsflächen
- h) die Herstellung der privaten Stichwege nördlich und südlich der Talau, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und der Anlieger planungsrechtlich gesichert werden innerhalb des Bebauungsplangebietes gemäß Anlage 2 und nach Maßgabe der von der Stadt zu genehmigenden Ausbauplanung zu Buchstaben a) bis h).
Der Beschilderungsplan unter Buchstabe g) ist vom Erschließungsträger aufzustellen und von der Stadt zu genehmigen.

2. Der Erschließungsträger hat notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt nachzuweisen.

3. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.